

Gewährleistung & Garantie bei Fahrrädern

Zu dem Kauf eines hochwertigen Qualitätsfahrrades der Firma BerGaMont möchten wir Sie noch mal beglückwünschen! Seit dem am 01.01.2002 geänderten europäischen Gewährleistungsrecht steht Ihnen eine gesetzliche Sachmangelhaftung von zwei Jahren zu. Die Sachmangelhaftung beginnt mit Übergabe des Fahrrades durch unsere Fachhändler. Als Nachweis über das Kaufdatum gelten das sowohl von Ihnen als auch unserem Fachhändler unterschriebene Übernahmeprotokoll und die Kaufbelege wie Rechnung, Kassenbon oder EC – Quittung.

Gewährleistung / Sachmangelhaftung

Sachmangelhaftung (früher Gewährleistung) und **Garantie** sind zwei verschiedene und voneinander unabhängige Sachverhalte. Die Sachmangelhaftung ist ein *gesetzlich vorgeschriebener* und geregelter Schutz des Käufers, eine Garantie eine *freiwillige* Leistung des Verkäufers.

Die Sachmangelhaftung gilt grundsätzlich **zwei Jahre** und billigt dem Käufer eines mangelbehafteten Gegenstandes bestimmte Rechte zu.

Bei einem Verkauf von Privatperson an Privatperson ist die Sachmangelhaftung ausgeschlossen werden. Eine Beschränkung der Sachmangelhaftung gilt aber nur für Mängel, die der Verkäufer nicht kennt - wenn er etwas arglistig verschweigt, haftet er trotz Ausschluss (§ 444 BGB).

Innerhalb der grundsätzlichen zweijährigen Gewährleistungspflicht besteht in den ersten sechs Monaten die so genannte

Beweislastumkehr. Das bedeutet, dass bei auftretendem Mangel an Ihrem Rad der Verkäufer beweisen muss, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorhanden war und nicht durch unsachgemäßen Gebrauch, funktionsbedingten Verschleiß oder Missbrauch entstanden ist. Die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren beginnt mit der Übergabe des Rades an Sie. Zum Nachweis des Kauf- bzw. Übergabedatums heben Sie bitte das Übergabeprotokoll und die Kaufbelege für die Dauer der Gewährleistungsfrist auf.

Liegt ein Mangel vor, so haben Sie ein Anrecht auf Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (**Nacherfüllung**) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (**Ersatzlieferung**). Der Verkäufer hat zu diesem Zweck erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die von Ihnen gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, können Sie auf Herabsetzung der Vergütung (**Minderung**) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt) verlangen. Eine Vergütung kann vom Käufer nicht beliebig angesetzt werden, sondern muss sich am Wert der Sache und am Umfang des Mangels orientieren. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Käufer das Rücktrittrecht nicht zu.

Die Rechte gelten ausdrücklich nicht, wenn der Käufer von dem Mangel beim Kauf Kenntnis hatte!

Wie lange hat man die vorstehenden Möglichkeiten?

Grundsätzlich gilt für diese Rechte eine Verjährungsfrist von zwei Jahren (§ 438 BGB). Die Beweislast, dass der Mangel beim Kauf schon bestand, liegt grundsätzlich beim Käufer.

1. Berechtigte Gewährleistungsansprüche liegen u. a. vor, wenn:

- Ein Herstellungs-, oder Materialfehler vorliegt.
- Der reklamierte Schaden oder Fehler zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden bereits vorhanden war.
- Kein natürlicher oder Funktionsbedingter Verschleiß Ursache für die Abnutzung oder Veränderung des Produktes war.
- Kein bestimmungsgemäßer Gebrauch ermöglicht werden konnte

Vereinfachte Darstellung des § 434 BGB:

Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn die Sache fehlerhaft montiert wurde oder die beiliegende Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache konnte trotzdem fehlerfrei montiert werden.

Ein Sachmangel ist letztlich auch, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine geringere Menge als vereinbart liefert.

2. Die Gewährleistung bezieht sich nicht:

- Auf Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch und höhere Gewalt entstehen
- Auf Teile des Fahrrades, die einem funktionsbedingten Verschleiß unterliegen, soweit es sich nicht um Produktions- und Materialfehler handelt.

- Auf Schäden, die durch unsachgemäße oder mangelhafte Pflege und nicht fachmännisch durchgeführte Reparaturen, Umbauten oder Austausch von Teilen am Fahrrad entstehen. Ausführliche Pflegehinweise finden Sie in dieser Bedienungsanleitung.
- Auf Unfallschäden oder sonstige ungewöhnliche Einwirkungen von außen, soweit diese nicht auf Produktfehler zurückzuführen sind.
- Auf Reparaturen, die unter Einsatz von Gebrauchtteilen erfolgen oder Schäden die daraus resultieren.
- Auf Schäden, die auf Wettkampfbedingten Einsatz des Produkts entstehen.
- Auf nachträgliche Anbauten, die zum Zeitpunkt der Übergabe nicht zum Lieferumfang des Produktes gehören oder Schäden, die durch die nichtfachmännische Montage dieser Anbauten entstehen.

Vereinfachte Darstellung des § 434 BGB:

Eine Sache ist frei von Mängeln, wenn sie sich für die Verwendung eignet, für die sie gemäß Kaufvertrag gedacht war oder sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet oder die Beschaffenheit aufweist, die man üblicherweise erwarten kann. Das beinhaltet auch Eigenschaften, von denen der Käufer aufgrund von Aussagen, die in der Werbung oder von Mitarbeitern des Verkäufers gemacht wurden, ausgehen kann.



Bewahren Sie Ihre Belege über die Dauer der Gewährleistung sorgfältig auf!

Garantiebedingungen

Garantie bei Fahrrädern

Die Garantie ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung. Die Regelungen der Sachmangelhaftung werden hier nicht angewandt.

Bei BerGaMont Rädern gewähren wir, soweit nicht anders vermerkt, eine Garantie von fünf Jahren auf Materialfehler am Rahmen.

Für Ausstattungsteile, außer bei Verschleißteilen (s. Verschleißteile auf den folgenden Seiten) gilt die Garantie des jeweiligen Herstellers.

Bei Einzelrahmen gewähren wir eine Garantie von fünf Jahren ab Kaufdatum auf Materialfehler.

Garantie ablehnen müssen wir für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Komplettierung entstehen.

Schäden, die von Unfällen, Gewaltanwendung, falscher Handhabung, mangelhafter Pflege oder Reparaturen von nicht fachlicher Hand stammen, können leider nicht als Garantiefall angesehen werden.



Wir warnen vor Änderungen an Schaltung, Bremsanlage, Lenkung, Rahmen und Gabel, die nicht in einer anerkannten Fachwerkstatt vorgenommen wurden. Dies geht nur auf eigenes Risiko. BerGaMont leistet dann weder Garantie und haftet auch nicht für die Betriebssicherheit.

Austausch wird zunächst nur für das defekte Teil gewährt, nicht für das ganze Fahrrad.

Die Garantiezeit wird durch bereits erbrachte Garantie-Leistung nicht verlängert. Garantie kann in jedem Fall nur gegenüber dem Erstkäufer des Rades/Rahmens/der Teile geleistet werden. Die Garantie bezieht sich nur auf Ersatz, nicht aber auf die durch den Umbau entstehenden Kosten. Zur Bearbeitung benötigen wir zwingend die Kopie des Original Kaufbeleges.

Reklamationen bei Fahrrädern / Teilen

Für alle Fragen bezüglich Reklamationen ist Ihr Fahrradhändler Ihr Ansprechpartner. Bitte wenden Sie sich immer an ihn. Er ist auch bei allen Unklarheiten und Fragen zuständig und veranlasst die eventuell notwendigen Schritte.

Die Reklamationsabwicklung selbst geht nicht immer über uns. Einige BerGaMont-Lieferanten, wie z.B. die Naben-, Beleuchtungs-, Federgabel-, Dämpfer- oder Bremshersteller SRAM, SHIMANO, MAGURA, RST, ROCK SHOX usw. haben eine eigene Service- und Reparatur-Abteilung. Die defekten Teile werden dann vom Fahrradhändler direkt an sie eingeschickt, zusammen mit den erforderlichen Angaben. Die Abwicklung über BerGaMont würde das Reklamationsverfahren für Sie nur unnötig verzögern.

Liste der Verschleißteile

Fahrradkette

Die Fahrradkette unterliegt einem funktionsbedingten Verschleiß. Die Höhe des Verschleißes ist von der Pflege und Wartung sowie von der Art der Nutzung des Fahrrades (Fahrleistung, Regenfahrten, Schmutz, Salz etc.) abhängig. Durch regelmäßiges Reinigen und Fetten mit geeignetem Schmiermittel kann die Lebensdauer zwar verlängert werden, ein Austausch ist jedoch bei Erreichen der Verschleißzeit erforderlich.

Ritzel, Kettenräder, Schaltungsrollen

Bei Fahrrädern mit Kettenschaltung unterliegen die Ritzel, Kettenräder und Schaltungsrollen einem funktionsbedingten Verschleiß. Durch regelmäßiges Reinigen und Schmieren kann die Lebensdauer zwar verlängert werden, ein Austausch ist jedoch bei Erreichen der

Verschleißgrenze erforderlich. Die Höhe des Verschleißes ist von der Pflege und Wartung und der Art der Nutzung des Fahrrades (Fahrleistung, Regenfahrten, Schmutz, Salz etc.) abhängig.

Schalt- und Bremszüge

Die Schalt- und Bremszüge müssen regelmäßig gewartet und eventuell ausgetauscht werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Fahrrad oft im Freien abgestellt wird und den Witterungseinflüssen ausgesetzt ist.

Bremsbeläge

Die Bremsbeläge bei Felgen-, Trommel- und Scheibenbremsen unterliegen einem funktionsbedingten Verschleiß. Dieser ist von der Nutzung des Fahrrades abhängig. Bei Fahrten in bergigem Gelände oder bei sportlicher Nutzung des Fahrrades kann der Austausch der Bremsbeläge in kürzeren Abständen notwendig sein. Kontrollieren Sie regelmäßig den Verschleißzustand der Beläge und lassen Sie diese von einem Fachhändler austauschen!

Felge

Durch das Zusammenwirken von Felgenbremse und Felge ist nicht nur der Bremsbelag, sondern auch die Felge einem funktionsbedingten Verschleiß ausgesetzt. Aus diesem Grund sollte die Felge in regelmäßigen Abständen (z.B. beim Aufpumpen des Reifens) auf ihren Verschleißzustand überprüft werden. Das Auftreten von feinen Rissen oder die Verformung der Felgenhörner bei Erhöhung des Luftdrucks deuten auf erhöhten Verschleiß hin. Felgen mit Verschleiß-Indikatoren ermöglichen es dem Fahrrad-Nutzer, den Verschleißzustand der Felge einfach festzustellen. Achten Sie deshalb auf die Angaben in dieser Bedienungsanleitung oder Angaben auf der Felge!

Reifen

Die Fahrradreifen unterliegen einem funktionsbedingten Verschleiß. Dieser ist abhängig von der Nutzung des Fahrrades und kann vom Fahrer sehr stark beeinflusst werden. Scharfes Bremsen, das zum Blockieren des Reifens führt, reduziert die Lebensdauer des Reifens beträchtlich. Darüber hinaus sollte der Luftdruck regelmäßig kontrolliert und – falls erforderlich – auf den vom Fahrrad- bzw. Reifenhersteller angegebenen Wert aufgepumpt werden.

Schläuche

Die Schläuche unterliegen einem funktionsbedingten Verschleiß. Dieser ist abhängig von der regelmäßigen Kontrolle des Luftdrucks.

Beleuchtungsanlage und Reflektoren

Die Funktion der Beleuchtungsanlage des Fahrrades ist von großer Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr. Aus diesem Grund sollte vor jeder Fahrt, insbesondere im Dunkeln, die Funktion des Scheinwerfers und der Rückleuchte sowie der Zustand der Reflektoren überprüft werden. Glühlampen unterliegen einem funktionsbedingten Verschleiß. Aus diesem Grund kann ein Austausch erforderlich sein. Der Nutzer sollte immer Ersatz-Glühlampen mit sich führen, um diesen Austausch, falls erforderlich, vornehmen zu können.

Griffbezüge

Griffbezüge unterliegen einem funktionsbedingten Verschleiß. Aus diesem Grund kann ein Austausch regelmäßig erforderlich sein. Achten Sie darauf, dass die Griffe fest mit dem Lenker verbunden sind.

Schmierstoffe und Hydrauliköle

Hydrauliköle und Schmierstoffe verlieren im Laufe der Zeit ihre Wirkung. Alle Teile mit Schmierstellen sollten regelmäßig gesäubert

und neu abgeschmiert werden. Nicht getauschte Schmierstoffe erhöhen den Verschleiß an den betreffenden Anbauteilen, Lagern und Bremsen. Die Leichtgängigkeit Ihres Fahrrades wird vermindert.

Lackierung

Die Lackierung Ihres Fahrrades benötigt regelmäßige Pflege, um den optischen Eindruck zu bewahren. Kleine Lackschäden mit einem Lackstift ausbessern. Des Weiteren können Sie die Lackierung Ihres Fahrrades schützen, indem Sie ihn regelmäßig mit Sprühwachs behandeln.

Steuersatz

Das Steuersatzlager unterliegt einem funktionsbedingten Verschleiß. Durch die ständigen Fahrbahnstöße können die Lager „einlaufen“. Kontaktieren Sie bei einer Veränderung des Lagerspiels Ihren Fachhändler.

Federung

Gerade die Laufbuchsen von Federelementen unterliegen einem funktionsbedingten Verschleiß. Achten Sie auf die Einhaltung der Wartungsintervalle nach den Vorgaben des Federelementherstellers.

Bestimmungsgemäßer Gebrauch und Beschreibung der Fahrradtypen

City-, Touren-, Sport-, Kinder- und Jugendrad mit Ausstattung nach StVZO

Diese Fahrräder sind in der Regel mit allen nützlichen und notwendigen Komponenten, wie Gepäckträger, Lichtanlage und Schutzblechen ausgestattet. Vielfach werden solche Fahrräder mit einer Nabenschaltung mit Rücktrittbremse angeboten. Die Entwicklung gerade dieses Fahrradtyps ist in den letzten Jahren sehr schnell vorangeschritten. Neben dem Einbau von Federungssystemen in der Vorderradgabel gibt es inzwischen ein breites Angebot von vollgefederten Rädern. Fahrkomfort und Fahrspaß haben hierdurch ganz erheblich zugenommen. Zusätzlich können diese Fahrräder durch hochwertige Komponenten, wie zum Beispiel Nabendynamos, hydraulische Bremsen und höhenverstellbare Lenkervorbauten aufgewertet werden.

Einsatzort: In der Regel asphaltierte, befestigte aber auch unbefestigte Wege im guten Zustand

Trekking-Räder/ATB

Trekking- oder auch Reiseräder sind, wie auch die Cityräder, mit allen Komponenten ausgerüstet, die für die Nutzung auf öffentlichen Straßen und zum Transport von Gepäck erforderlich sind. Die Reifengröße ist mit 28 Zoll auf die Bedürfnisse zugeschnitten, neben längeren Touren auch mal abseits der befestigten Straßen im leichten Gelände fahren zu können. Mit der Auswahl der Reifen, grob- oder feinstollig, besteht die Möglichkeit, eine Anpassung an das überwiegende Einsatzgebiet vorzunehmen. Im Gegensatz zum

Cityrad sind Trekkingräder überwiegend mit 21-, 24- oder 27-Gang-Kettenschaltungen und mit Vorder- und Hinterrad-Felgenbremse ausgerüstet. Gabel- und Rahmenfederungen werden auch bei diesen Rädern verstärkt eingesetzt, um den Komfort zu erhöhen.

Einsatzort: In der Regel asphaltierte, befestigte aber auch unbefestigte Wege im guten Zustand

Mountainbikes (MTB)

Seit Ende der 80er Jahre nimmt das MTB einen großen Anteil auf dem Fahrradmarkt ein. Mit einer Reifengröße von 26 Zoll, grobstolliger Bereifung, Kettenschaltung und einer sportlichen Sitzposition ist es für den Gelände-Einsatz konzipiert. Dabei hat sich die verwendete Technik in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt. Neben den ungefederten Modellen gibt es Ausführungen mit Federgabel (hardtail) und Vollgefederte MTB's (full suspension). Auch die Rahmengeometrie und das verwendete Material haben sich gewandelt. V-Brakes, Scheibenbremsen und hochwertige Lenker- und Sattelkomponenten ermöglichen eine zusätzliche Anpassung der Räder an die individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen. Da diese Fahrräder für die Nutzung abseits von öffentlichen Straßen vorgesehen sind, ist keine Ausstattung nach StVZO vorhanden. Diese muss nachträglich montiert werden, falls auch auf Straßen gefahren werden soll.

Einsatzort: Befestigte und unbefestigte Wege sowie Gelände

All Terrain Bike (ATB)

Das ATB unterscheidet sich vom MTB durch die zusätzliche serienmäßige Ausstattung nach StVZO. Bedingt durch diese Zusatzkom-

ponenten und dem damit verbundenem höheren Gewicht ist eine sportliche Nutzung weniger vorgesehen. Dieses Fahrrad soll die Vorteile eines MTB im Gelände mit der alltäglichen Nutzung auf der Straße verbinden.

Einsatzort: Befestigte aber auch unbefestigte Wege

Trekking Cross Fahrräder

Eine weitere Fahrrad-Kategorie stellt das Trekking Cross Fahrrad da. Unterscheidungsmerkmal zum Mountainbike ist die verwendete Reifengröße von 28 Zoll. Ansonsten sind Rahmengeometrie und technische Ausstattung nahezu identisch. Durch die größeren Räder eignet es sich besser zu Trainingszwecken auf der Straße, kann jedoch auch im leichten Geländeeinsatz Anwendung finden. Auch hier sind die Fahrräder für die Nutzung abseits von öffentlichen Straßen vorgesehen, deshalb ist keine Ausstattung nach StVZO vorhanden. Diese muss nachträglich montiert werden, falls auch auf Straßen gefahren werden soll.

Einsatzort: In der Regel asphaltierte, befestigte aber auch unbefestigte Wege im guten Zustand

Rennräder

Das Rennrad ist in seiner gesamten Konstruktion auf möglichst hohe Geschwindigkeiten auf der Straße ausgelegt. Dies zeigt sich sowohl in der besonders leichten, jedoch verwindungssteifen Rahmenkonstruktion, den schmalen, fast profillosen 28 Zoll Rädern (für minimalen Rollwiderstand), dem Rennlenker und dem geringen Gesamtgewicht von häufig schon unter 10 Kilogramm. Eine möglichst gebeugte Sitzposition soll für eine Reduzierung

des Luftwiderstandes sorgen. Auch bei den Rennrädern hat eine sprunghafte technische Weiterentwicklung stattgefunden. Insbesondere im Schaltungs- und Bremsenbereich, aber auch bei anderen Komponenten wie Felgen und Mäntel. Rennräder sind aufgrund des Einsatzzweckes nicht mit Beleuchtungssystemen ausgestattet. Für die Benutzung auf öffentlichen Straßen gilt eine Ausnahmeregelung von den Vorschriften der StVZO für Rennräder bis zu einem Gewicht von 11kg. Diese dürfen mit Batteriebeleuchtung betrieben werden.

Einsatzort: Ausschließlich asphaltierte Wege im guten Zustand

Beach Cruiser

Der Cruiser besticht durch seine meist geschwungene Rahmenform. Nach seiner Blütezeit in den 30er bis 50er Jahren in den USA, erlebt dieser Fahrradtyp seit einigen Jahren eine Renaissance in Europa. Häufig mit Nabenschaltung mit Rücktrittbremse ausgestattet, großen Cruiserschutzblechen und meist vielen Chrom-Accessoires, ist es dem Cityrad am ähnlichsten.

Allerdings ist nur in Ausnahmen eine Ausstattung nach StVZO vorhanden. Ist dies der Fall, muss sie nachträglich montiert werden, falls auch im Straßenverkehr gefahren werden soll.

Einsatzort: In der Regel asphaltierte, befestigte aber auch unbefestigte Wege im guten Zustand



Nichteinhaltung der sicherheitstechnischen Hinweise in dieser Bedienungsanleitung und für die daraus resultierenden Schäden haften Hersteller und Händler nicht. Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört auch die Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsbedingungen in dieser Gebrauchsanweisung. Das Fahren über Hindernisse, hohe Absätze, Treppen und Sprünge ist gefährlich. Es besteht Rahmen – oder Gabelbruchgefahr. Daraus können schwere Stürze resultieren und die Gewährleistung des Herstellers ausschließen. Folgen durch Stürze, speziell bei MTB-Wettkämpfen und unzureichend ausgeführte Reparaturen an Ihrem Fahrrad schließen die Gewährleistung ebenfalls aus (siehe Gewährleistung / Sachmangelhaftung).

Achtung: Für jeden darüber hinausgehenden Gebrauch bzw. die